

ALLGEMEINE VERKAUSBEDINGUNGEN VORBEMERKUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere mit dem Gesetz Galland (1), dem Gesetz NRE (2) vom 15. Mai 2001, dem Rundrlass vom 16. Mai 2003 zu geschäftlichen Verhandlungen zwischen Lieferanten und Händlern, dem sogenannten «Zirkular Dutreil», und dem Gesetz LME (3) vom 4. August 2008. Sie stehen in Übereinstimmung mit den geltenden Handelsgepflogenheiten des Berufsstands zum Verkauf von Artikeln für Tisch, Haushalt und angrenzende Tätigkeiten.

Artikel 1: - ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma CRISTEL, nachfolgend „der Verkäufer“ oder „CRISTEL“ genannt, und der Kundenfirma, nachfolgend „der Käufer“ genannt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jedem Käufer systematisch gesendet oder überreicht und sind auf den Geschäftsunterlagen aufgeführt: Preislisten, Auftragscheine. Folglich bedingt die Erteilung eines Auftrags die vorbehaltlose Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Seiten des Käufers. Besondere Bedingungen können gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend gemacht werden, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verkäufers. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Käufers sind demnach außer bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gegenüber dem Verkäufer nicht wirksam, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem dieser davon Kenntnis erhalten hat. Die Tatsache, dass der Verkäufer sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf eine der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft, bedeutet nicht, dass er darauf verzichtet, sich später darauf zu berufen. Sollte eine der Klauseln der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. In den Katalogen, Rundbriefen, Prospekten, technischen Datenblättern oder anderen Dokumenten aufgeführte Preise, Auskünfte und Produktmerkmale sind hinweisend aufzufassen und können nicht als vertraglichbindende Angebote angesehen werden. Der Verkäufer behält sich im Übrigen das Recht vor, an den Produkten zu jeder Zeit und ohne Vorwarnung die von ihm gewünschten Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen, ohne dass der Käufer deswegen irgendwelche Ansprüche erheben kann.

Artikel 2: - AUFTRÄGE

2.1 - Auftragserteilung

Aufträge sind erst nach Annahme durch CRISTEL gültig. Hat CRISTEL einen Auftrag angenommen, gilt das Angebot von CRISTEL als durch den Käufer angenommen. Der Käufer verpflichtet sich rechtsverbindlich durch die Handlungen seines Personals.

2.2 – Stornierung oder Änderung eines Auftrags

Die Auftragserteilung bedingt die Annahme des Auftragsangebots durch den Käufer und ist daher gemäß allgemeinem Recht unantastbar. Der Käufer kann daher nicht von dem Auftrag zurücktreten, unabhängig von den Umständen. Zahlungen bei Auftragserteilung gelten als Anzahlung und sind nicht rückzahlbar. Auftragsänderungen und –ergänzungen, insbesondere zu den Lieferfristen, Mengen oder Produkten unterliegen der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers, der dem Käufer mitteilt, welche Konsequenzen diese auf die Geschäftsbedingungen haben.

2.3 – Öffnung und Bestehen des Kundenkontos, finanzielle Situation

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Öffnung bzw. das Weiterbestehen eines Kundenkontos von der Vorlage von Buchungs- und Finanzunterlagen sowie rechtlichen Dokumenten durch den Käufer und, falls erforderlich, von Gewährleistungen, abhängig zu machen. CRISTEL behält sich das Recht vor, die Voll- oder Teilzahlung bei Auftragserteilung zu verlangen, wenn die finanzielle Situation des Käufers dieses rechtfertigt.

Artikel 3: - EIGENTUM VON KATALOGEN, ENTWÜRFEN UND PLÄNE

Von CRISTEL dem Käufer übergebene bzw. übersendete Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Prototypen, und Dokumente aller Art bleiben das alleinige Eigentum von CRISTEL. CRISTEL behält das vollständige geistige Eigentum an diesen Unterlagen, die weder weitergegeben noch ohne vorherige schriftliche Genehmigung verwendet werden dürfen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Unterlagen auf Anfrage unverzüglich zurückzuerstatten. Der Käufer erkennt generell an, dass ihm die vertraulichen Informationen des Verkäufers ausschließlich im Rahmen der Vereinbarung und zur Entscheidungsfindung anvertraut wurden.

Artikel 4: - PREISE

Die Preisangaben beziehen sich auf Preise ohne Mehrwertsteuer und ohne Transportkosten zu den bei Auftragserteilung gültigen Preisen (aus den Preislisten und Tarifen). Der minimale Auftragsbetrag ist 450 Euro (Verkaufspreise). Für Auftragsbeträge unterhalb dieser Grenze wird ein Pauschalbetrag von 6 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Bei Auftragsbeträgen unter 1250 Euro (Verkaufspreise) werden Transportkosten in Rechnung gestellt.

Artikel 5: - LIEFERUNG

5.1 - Liefermodalitäten

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werksgelände des Verkäufers. Die Lieferung erfolgt entweder durch direkte Übergabe des Produktes an den Käufer, oder durch einen Bescheid, dass die Produkte abholbereit sind, oder durch Auslieferung.

5.2 - Lieferfristen

Die Lieferungen werden nach Lieferbarkeit und in der Reihenfolge der Auftragseingänge bearbeitet. CRISTEL steht es frei, die Lieferung als Ganzes oder in mehreren Teilen vorzunehmen. Die Lieferfristen werden so genau wie möglich angegeben, sind aber stets von den Beschaffungs- und Transportmöglichkeiten bei CRISTEL abhängig. Bei Überschreitung der Lieferfristen entsteht weder ein Anspruch auf Schadenersatz, noch auf Einbehaltung eines Teils des Kaufpreises noch auf Stornierung laufender Aufträge. Bei einem nicht durch höhere Gewalt oder durch einen von CRISTEL nicht beeinflussbaren Umstand begründeten Lieferverzögerung bemüht sich CRISTEL, eine Ersatzlösung zu finden. Nachstehende Fälle der höheren Gewalt entbinden CRISTEL insbesondere aber nicht ausschließlich von ihrer Lieferpflicht: Krieg, Unruhen, Brand, Streik, Unfälle, Beschaffungsmöglichkeit. CRISTEL verpflichtet sich, den Käufer bei Eintreten obenstehender Fälle und Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Lieferung kann allenfalls nur dann fristgerecht erfolgen, wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht im Rückstand ist, egal aus welchem Grund.

5.3 - Gefahren

Unter Vorbehalt der Bestimmungen vom Paragraph 4, die Produkte werden frei Haus oder per Nachnahme am gewünschten Ort geliefert. In allen Fällen erfolgt die Warenlieferung auf Kosten und Gefahr des Empfängers, der die Waren beim Empfang auf Richtigkeit prüfen muss. Bei Schäden oder Fehllieferung muss der Käufer seine Vorbehalte auf dem Warenschein des Spediteurs vermerken. Er muss seine Beanstandungen dann über eine Zustellungsurkunde bzw. ein Einschreiben mit Rückantwort innerhalb von 3 Tagen nach Warenempfang gegenüber dem Spediteur bestätigen.

Artikel 6: - WARENEMPFANG

Unabhängig von möglichen Vorbehalten gegenüber dem Spediteur müssen Reklamationen zu sichtbaren Mängeln oder wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Lieferschein oder zwischen den gelieferten und den bestellten Produkten innerhalb von 8 Tagen ab Warenempfang schriftlich formuliert werden. Den Käufer trifft die volle Beweislast für die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten. Der Käufer muss CRISTEL die Möglichkeit geben, diese Mängel festzustellen und zu beheben. Er übernimmt selbst keine Arbeiten an den Produkten oder lässt Dritte solche ausführen.

Nach dieser Frist können keine Reklamationen mehr entgegengenommen werden. Die Entgegennahme einer Reklamation ist nicht mit einer Annahme gleichzusetzen. Erst die Feststellungen nach interner Überprüfung entscheiden über Annahme oder Ablehnung.

Artikel 7: - RÜCKNAHMEN

7.1 - Rücknahmemodalitäten

Produktrücknahmen können nur aufgrund einer formellen Vereinbarung zwischen CRISTEL und dem Käufer erfolgen. Ohne diese Vereinbarung zurückgesendete Produkte stehen dem Käufer zur Verfügung und werden nicht gutgeschrieben. Die Kosten und Gefahren für die Rücksendung gehen stets zu Lasten des Käufers. Zurückgesendete Waren müssen von einem mit dem Gepäckstück gesendeten Rücksendeschein begleitet sein und müssen sich in dem Zustand befinden, in dem der Spediteur sie geliefert hat.

7.2 - Folgen

Werden die sichtbaren Mängel bzw. die Fehllieferung der gelieferten Produkte von CRISTEL unter den oben genannten Bedingungen festgestellt, erhält der Käufer nach Wahl des Verkäufers kostenlosen Ersatz oder eine Erstattung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Artikel 8: - GEWÄHRLEISTUNG

8.1 - Geltungsbereich

Auf die Produkte von CRISTEL besteht ab Ablieferung eine 5-jährige Garantie gegen Material- und Fabrikationsmängel, entsprechend des den Produkten beiliegenden Garantiezertifikats. Bei Nachbesserungen unter Garantie verlängert sich die Garantiefrist nicht. Bei Inanspruchnahme der Garantie wird die Vorlage des Garantiezertifikats verlangt. Die einzige Verpflichtung, die dem Verkäufer aus dieser Garantie erwächst, besteht im kostenlosen Austausch durch ein Äquivalent oder in der Reparatur des durch seine Dienste als schadhaft anerkannten Produktes oder Elementes. Produkte, die unter den Garantieanspruch fallen, müssen zunächst vom Kundendienst bei CRISTEL geprüft werden. Nur bei Zustimmung kann das Produkt ersetzt werden. Anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

8.2 - Ausschlüsse

Schäden und Beeinträchtigungen als Folge von natürlichem Verschleiß oder Unfällen, mangelnder Sorgfalt, fehlerhafter Wartung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung der Produkte, oder auch durch eine nicht durch CRISTEL vorgesehene oder spezifizierte Änderung am Produkt, sind vom Garantieanspruch ausgeschlossen. Die Garantie gilt nicht im Fall von sichtbaren Mängeln.

8.3 - Schadenersatz

Die Gewährleistungshaftung von CRISTEL beschränkt sich auf die obenstehenden Garantieverpflichtungen. CRISTEL leistet keinen Schadenersatz, auch nicht für immaterielle oder indirekte Schäden wie zum Beispiel Ertragsausfall, Nutzungsverlust, Verdienstausschlag, Reklamationen Dritter usw.

Artikel 9: - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen müssen an dem von CRISTEL angegebenen Erfüllungsort mit Zahlungsziel auf 30 Tage ab Fakturierungsdatum erfolgen, außer bei anders lautenden, vertraglich geregelten oder ausgehandelten Bedingungen. Der Wechsel muss innerhalb von fünfzehn Werktagen ab Fakturierungsdatum zurückgesendet werden. Für jede innert 8 Tagen nach Rechnungsdatum getätigte Zahlung wird ein Diskontsatz von 1% eingeräumt. Bei Zahlungsrückstand kann der Verkäufer alle laufenden Aufträge aussetzen, unbeschadet sonstiger Ansprüche.

Gemäß Artikel L 441-6 des frz. Handelsgesetzbuchs (Code de Commerce) wird jedweder Zahlungsverzug im Ermessen des Lieferanten vom ersten Tag Verzugs an wie folgt gehandhabt:

- Berechnung von Verzugszinsen, entsprechend dem aktuellen Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank, erhöht um zehn Prozentpunkte,
- Berechnung einer pauschalen Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von mindestens 40,- Euro, ohne dass diese Pönale der Fälligkeit der Verbindlichkeit abträglich ist,
- sofern die verausgabten Beitreibungskosten über dem Betrag dieser pauschalen Entschädigung liegen: Berechnung einer zusätzlichen Entschädigung gegen Beleg.

Die Verzugspönalen werden fällig, ohne dass dazu eine gesonderte Mitteilung erforderlich ist.

Sollte die Zahlung auch 48 Stunden nach einer erfolglos gebliebenen Mahnung nicht erfolgt sein, liegt es im Ermessen des Verkäufers, den Kauf rückgängig zu machen und unbeschadet jedweden Schadenersatzes vor Gericht die Rückgabe der Produkte zu verlangen. Die Kündigung gilt nicht nur für den betroffenen Auftrag, sondern auch für alle noch nicht bezahlten früheren Aufträge, solche, die bereits geliefert wurden oder deren Lieferung läuft, egal ob die Zahlung dafür fällig ist oder nicht. Wird bei einer Zahlung per Wechsel dieser nicht zurückgesendet, wird dies als Annahmeverweigerung angesehen, die einem Zahlungsausfall gleichzusetzen ist. Bei vereinbarter Ratenzahlung wird bei Nichtzahlung einer einzigen Zahlungsrate die Gesamtschuld ohne weitere Mahnung sofort fällig. In allen oben genannten Fällen werden auch alle für anderen Lieferungen oder aus anderen Gründen geschuldeten Beträge sofort fällig, sollte der Verkäufer sich nicht für die Kündigung der entsprechenden Aufträge entscheiden. Der Käufer muss alle durch die Beitreibung der geschuldeten Beträge entstehenden Kosten zurückzahlen, einschließlich der Honorare für Gerichtsvollzieher.

In keinem Fall können die Zahlungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRISTEL aufgehoben oder irgendwie kompensiert werden.

Artikel 10: - EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL

Der Verkäufer behält sich das Eigentum der gelieferten Produkte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Nebenkosten durch den Käufer vor; bei Nichtzahlung einer einzigen Zahlungsrate können die Produkte zurückgefordert werden. Die Verlust- oder Beschädigungsrisiken dieser Produkte, sowie die Haftung für die Schäden, die er verursachen könnte, gehen jedoch ab der Lieferung auf den Käufer über. Die Übergabe eines Forderungstitels als Zahlungsverpflichtung kommt im Sinne der vorliegenden Klausel nicht einer Zahlung gleich, die Forderung des Verkäufers an den Käufer mit allen Gewährleistungen bleibt bestehen, einschließlich Eigentumsvorbehalt, bis die Zahlungsforderung effektiv eingelöst wurde. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die gelieferten Produkte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen. Er kann sie jedoch nicht verpfänden oder im Sinne einer Garantieleistung als Eigentum übergeben. Wird ein Zahlungsaufschub gewährt, gelten die gleichen Eigentumsvorbehalte. Bei Pfändung oder versuchter Pfändung durch Dritte hat der Käufer die Pflicht, dem Pfänder das Eigentumsrecht der Firma CRISTEL anzugeben und den Vorfall unverzüglich CRISTEL zu melden. Sämtliche durch die Eigentumsvorbehaltsklausel entstehenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Artikel 11: - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Rechtsfolgen daraus unterliegen französischem Recht. Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Rechtsfolgen ergeben sollten, werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung den für den Firmensitz von CRISTEL zuständigen Gerichten übergeben, es sei denn, CRISTEL wünscht, die Sache einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 12: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BENUTZUNG VON MARKEN UND WERBEMITTELN

Die Handelsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer verleihen dem Käufer keine Rechte in Bezug auf die Marken und alle anderen Unterscheidungsmerkmal des Verkäufers. Jede Nutzung dieser Marken und sonstigen Unterscheidungsmerkmale durch den Käufer erfordert eine vorherige schriftliche Zustimmung durch CRISTEL. Die Nutzung dieser Marken und sonstigen Unterscheidungsmerkmale durch den Käufer in Handelsunterlagen, Telefon- und Branchenbüchern, auf Webseiten und allen anderen Werbeträgern unterliegt der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch CRISTEL. Der Käufer unterlässt jegliche Werbemaßnahme (Ausverkauf, Rabatte, Sonderangebote, usw.) mit unter der Marke CRISTEL gelieferten Waren ohne deren ausdrückliche vorherige Genehmigung. Jeglicher Verkauf nachgemachter und/oder den Produkten von CRISTEL ähnelnder Waren (das Produkt selber, die Verpackung, Marke, Logos, ..), die bei der Käuferchaft zu einer Verwechslung führen können, ist untersagt. CRISTEL behält sich die Möglichkeit vor, die technischen Eigenschaften seiner Produkte ohne vorherige Benachrichtigung der Käufer zu ändern. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen kann zu einem Lieferstopp führen.

Artikel 13: MATERIAL ZUR PRÄSENTATION VON PRODUKTEN AM POINT OF SALE

Dem Käufer wird Material zur Präsentation der Produkte bereitgestellt, es darf nur zur Präsentation von CRISTEL Produkten eingesetzt werden, nicht von anderen Produkten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Material bei festgestellten Zuwiderhandlungen sofort wieder in seinen Besitz zu nehmen. Gemäß dem Dutreil-Rundschreiben besitzt CRISTEL das Recht, gegebenenfalls je nach Käuferkategorie unterschiedliche Allgemeine Verkaufsbedingungen festzulegen. Gemäß Paragraph L.442-6 Absatz 6 des französischen HGB ist der Käufer verpflichtet, die mit den örtlichen Partnern abgeschlossenen exklusiven oder selektiven Handelsabkommen einzuhalten.

(1) Gesetz Nr. 96-588 vom 1. Juli 1996 zur Loyalität und Ausgewogenheit der Geschäftsbeziehungen

(2) Gesetz Nr. 2001-420 vom 15. Mai 2001 zu neuen wirtschaftlichen Regulierungen

(3) Gesetz Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 zur Modernisierung der Wirtschaft